

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)¹ wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 1 Buchstabe g

¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere

g. *aufgehoben*

§ 28 Absatz 1 Buchstaben m-p

¹ Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind

m. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;

n. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von CHF 1 Million aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

o. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

p. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1'000 nicht überschritten wird.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe o

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

o. als Einsatzkosten 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000 von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 28 Buchstaben n–p steuerfrei sind. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 28 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000 abgezogen.

¹ GS 25.427; SGS 331

§ 68b Absatz 2

² Steuerbar sind:

- a. die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 68a Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 24 Absatz 1 Buchstabe a;
- b. die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung; und
- c. die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

§ 68e Absatz 1 letzter Satz

Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt; in den Fällen von § 68h und § 68h^{bis} bleibt die ordentliche Veranlagung vorbehalten.

§ 68f Absatz 1 Buchstabe d

¹ Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet

- d. im Falle von § 68h Absatz 1 Buchstabe a die entsprechenden Steuerpflichtigen der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

§ 68h 8. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Personen, die nach § 68a Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a. ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b. sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Absatz 1 Buchstabe a fest.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 68h^{bis} 9. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach § 68a Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 68h Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 68h Absätze 5 und 6 ist anwendbar.

§ 68k Absätze 1, 2 und 3

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 68a–68g.

² Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, entrichten für diese geldwerten Vorteile die Quellensteuer anteilmässig nach § 24d. Die Steuer auf den geldwerten Vorteilen beträgt:

- a. 14 % für die Staatssteuer;
- b. 7 % für die Gemeindesteuer.

³ Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 36^{ter} unterstehen.

§ 68l Absatz 2

² Der Regierungsrat setzt für die Staatsteuer den Steuertarif von den Bruttoeinkünften nach Abzug der Gewinnungskosten fest. Die Gewinnungskosten betragen:

- a. 50 % der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b. 20 % der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

§ 68o^{ter}

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG erhalten, werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert. Der Regierungsrat setzt den Steuertarif fest.

§ 68p Absatz 1

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse für diese Leistungen Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Einkünfte nach den §§ 68a–68g besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 68q Absatz 1

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

§ 68t 11. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach § 68k oder § 68p der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Die Voraussetzungen nach Absatz 1 und das Verfahren regelt das Eidgenössische Finanzdepartement.

§ 68u 12. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Die Voraussetzungen dazu regelt das Eidgenössische Finanzdepartement.

§ 102 Absatz 3

³ Die vom Steuerpflichtigen oder von dessen gesetzlichem Vertreter unterschriebene Steuererklärung ist dem aufgedruckten Einreichungsort einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen wird nach Absatz 6 vorgegangen.

§ 107 Absatz 1

¹ Die Gemeinden überprüfen die nach § 102 Absatz 3 ihnen zugewiesenen Steuererklärungen auf Vollständigkeit. Sie verfahren nach § 105.

§ 121b Absatz 1

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, oder hat der Steuerpflichtige von seinem Arbeitgeber keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Steuerjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Diese Änderung tritt mit Ausnahme der §§ 24 Absatz 1 Buchstabe g, 28 Absatz 1 Buchstaben m-p und 29 Absatz 1 Buchstabe o auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die Änderung der §§ 24 Absatz 1 Buchstabe g, 28 Absatz 1 Buchstaben m-p und 29 Absatz 1 Buchstabe o tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: